

Az.: 1 A 511/12
5 K 984/06

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Gemeinde
vertreten durch den Bürgermeister

- Klägerin -
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

(Teil-)Widerruf einer Zuwendung und Rückforderung
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 18. Oktober 2012

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 19. März 2010 - 5 K 984/06 - geändert.

Der Bescheid des damaligen Regierungspräsidiums C..... vom 2. Februar 2006 und der Widerspruchsbescheid des damaligen Regierungspräsidiums C..... vom 11. Juli 2006 werden aufgehoben, soweit darin von der Klägerin ein zuviel gezahlter Zuschuss in Höhe von 209.496,64 EUR zurückgefordert wird und Erstattungszinsen in Höhe von 40.934,77 EUR sowie Zinsen wegen nicht fristgerechter Verwendung der Fördermittel in Höhe von 24.098,83 EUR erhoben werden.

Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen die Rückforderung von Fördermitteln sowie die Forderung von Erstattungs- und Zwischenzinsen durch den Beklagten.
- 2 Mit Zuwendungsbescheid vom 16. Oktober 1992 bewilligte das damalige Regierungspräsidium C..... der Klägerin einen Zuschuss in Höhe von 4.360.000,00 DM. Dieser war gemäß Ziffer 3 des Bescheides zweckgebunden und als Anteilsfinanzierung zur Erschließung des „Gewerbegebietes an der B..... Straße“ in L..... zu verwenden. Gemäß Ziffer 4 des Bescheides wurden die zuwendungsfähigen Kosten auf höchstens 6.232.000,00 DM festgesetzt. Dem Bescheid waren die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) als Bestandteil des Bescheides beigelegt. Nr. 2 ANBest-K,

„Nachträgliche Änderung der Ausgaben oder der Finanzierung“, und Nr. 8 ANBest-K, „Erstattung der Zuwendung, Verzinsung“ enthalten die folgenden Regelungen:

„2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen; ausgenommen Spenden) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

...

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 43, 48, 49 VwVfG), nach Haushaltsrecht (§ 44 SÄHO) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn

8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),

....

8.5 Werden Zuwendungen nicht innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe des jeweiligen Lombardsatzes für das Jahr verlangt werden.“

- 3 Unter dem 6. Juni 1996 legte die Klägerin dem damaligen Regierungspräsidium C..... einen Verwendungsnachweis vor, der dort am 16. Juli 1996 einging. Aus diesem ließ sich ersehen, dass sich die abgerechneten zuwendungsfähigen Kosten an Stelle der im Zuwendungsbescheid veranschlagten Höhe von 6.232.000,00 DM nur auf 4.785.908,47 DM beliefen. In einem vom Bürgermeister der Klägerin unterschriebenen „Sachbericht zum Verwendungsnachweis“ vom 27. Juni 1996, der dem Verwendungsnachweis beigelegt war, wurde hierauf auch ausdrücklich hingewiesen.

- 4 Mit Schreiben vom 22. Juni 1999 wurde die Klägerin aufgefordert, Unterlagen zum Verwendungsnachweis vom 6. Juni 1996 nachzureichen. Die angeforderten Unterlagen gingen bei dem damaligen Regierungspräsidium C..... am 12. Juli 1999 ein.
- 5 Unter dem 29. April 2003 teilte das damalige Regierungspräsidium C..... der Klägerin mit, dass es eine Kopie des Verwendungsnachweises sowie darüber hinaus vorliegende Unterlagen an das Straßenbauamt und an das Staatliche Umweltfachamt C..... zur Plausibilitätsprüfung übergeben habe.
- 6 Mit Schreiben vom 5. August 2005 teilte das damalige Regierungspräsidium C..... der Klägerin mit, dass mit der verwaltungsmäßigen Abschlussprüfung begonnen worden sei, bat um die Beantwortung mehrerer Fragen und hörte zu einer möglichen Rückforderung des Zuschusses in Höhe von 756.140,92 EUR (1.478.883,10 DM), der Geltendmachung von Erstattungszinsen in Höhe von 147.746,79 EUR (288.967,60 DM) sowie von Zinsen für die nicht fristgerechte Verwendung der Fördermittel in Höhe von 51.363,50 EUR (100.458,28 DM) an.
- 7 Die Klägerin beantwortete dieses Schreiben unter dem 22. August 2005 und wies darauf hin, dass der Anspruch auf Rückzahlung möglicherweise bereits verjährt sei. Mit Schreiben vom 31. August 2005 teilte das damalige Regierungspräsidium C..... der Klägerin mit, dass die Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches keine Anwendung fänden und vielmehr von der Jahresfrist des § 48 Abs. 4 VwVfG auszugehen sei, die erst zu laufen beginne, wenn die für die Rücknahme oder den Widerruf bedeutsamen Tatsachen uneingeschränkt und zweifelsfrei ermittelt seien. Die Rückforderung wurde gleichwohl im Wege von Einzelfallentscheidungen auf insgesamt 516.335,30 EUR (1.009.864,07 DM) reduziert, an Erstattungszinsen wurde nur noch ein Betrag in Höhe von 100.889,77 EUR (197.323,23 DM) geltend gemacht, zuzüglich Zinsen für die nicht fristgerechte Verwendung in Höhe von 56.010,74 EUR (109.547,49 DM).
- 8 Die Klägerin bat mit Schreiben vom 17. November 2005 um Prüfung, ob für zwei weitere Baumaßnahmen förderfähige Kosten anerkannt werden könnten, worauf ihr unter dem 5. Januar 2006 mitgeteilt wurde, dass die Rückforderung und die geltend gemachten Zinsansprüche weiter reduziert würden.

- 9 Mit Bescheid vom 2. Februar 2006 widerrief das damalige Regierungspräsidium C..... den Zuwendungsbescheid vom 16. Oktober 1992 teilweise. Die gewährte Zuwendung wurde reduziert und der zuviel gezahlte Zuschuss in Höhe von 209.496,64 EUR (409.739,82 DM) zurückgefordert. Für den zurückgeforderten Betrag wurden Erstattungsinsen in Höhe von 40.934,77 EUR (80.061,45 DM), und wegen nicht fristgerechter Verwendung der Fördermittel Zinsen in Höhe von 24.098,83 EUR (47.133,21 DM) festgesetzt.
- 10 Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies das damalige Regierungspräsidium C..... mit Widerspruchsbescheid vom 11. Juli 2006 zurück.
- 11 Die von der Klägerin erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht Chemnitz mit Urteil vom 19. März 2010 - 5 K 984/06 - abgewiesen. Die Rückforderung sei insbesondere auch nicht verjährt, da sie erst mit Erlass des Leistungsbescheides fällig geworden sei. Die Verjährungsfrist habe nicht vor diesem Zeitpunkt beginnen können.
- 12 Auf den Antrag der Klägerin hat der Senat mit Beschluss vom 18. Juli 2012 - 1 A 285/10 - die Berufung zugelassen.
- 13 Die Klägerin trägt vor, dass der Erstattungsanspruch des Beklagten verjährt sei. Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten hätten bereits 1996 nach der Vorlage des Verwendungsnachweises ermittelt werden können. Da der Zuwendungsbescheid infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung - hier: der nachträglichen Ermäßigung der Ausgaben - bereits 1996 teilweise unwirksam geworden sei, komme es auf die nochmalige Festsetzung mittels Rückforderungsbescheid nicht an.
- 14 Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 19. März 2010 - 5 K 984/06 - zu ändern und den Teilwiderrufs- und Rückforderungsbescheid des damaligen Regierungspräsidiums C..... vom 2. Februar 2006 und den Widerspruchsbescheid des damaligen Regierungspräsidiums C..... vom 11. Juli 2006 aufzuheben.

15 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

16 Der Erstattungsanspruch sei nicht verjährt. Die Erstattung werde nicht wegen des Eintritts einer auflösenden Bedingung geltend gemacht, sondern weil der Bewilligungsbescheid vom 16. Oktober 1992 teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen worden sei. Da der einschlägige Erstattungsanspruch aus § 49a Abs. 1 Satz 1 VwVfG ausdrücklich voraussetze, dass der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wurde, könne der Erstattungsanspruch frühestens mit der Aufhebung des Verwaltungsakts, mit dem die Leistung bewilligt wurde, geltend gemacht werden. Die Verjährungsfrist beginne daher mit Erlass des Teilwiderrufsbescheides vom 2. Februar 2006. Der akzessorische Zinsanspruch nach § 49a Abs. 3 VwVfG und der isolierte Zinsanspruch aus § 49a Abs. 4 Satz 1 VwVfG seien ebenso wenig verjährt.

17 Wegen der weitem Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten (2 Bände) sowie den Verwaltungsvorgang des Beklagten (1 Ordner) Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

18 Die zulässige Berufung der Klägerin ist zum ganz überwiegenden Teil begründet.

19 Die Rückforderung des zuviel gezahlten Zuschusses in Höhe von 209.496,64 EUR (409.739,82 DM) in Ziffer I. Satz 3 des angefochtenen Bescheides sowie die Erhebung von Erstattungszinsen in Höhe von 40.934,77 EUR (80.061,45 DM) in Ziffer II. und Zinsen wegen nicht fristgerechter Verwendung von Fördermitteln in Höhe von 24.098,83 EUR (47.133,21 DM) in Ziffer III. des Bescheides vom 2. Februar 2006 sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die von der Klägerin erhobene Einrede der Verjährung steht einer Geltendmachung dieser Ansprüche entgegen (1.).

- 20 Soweit in Ziffer I. Satz 1 des angefochtenen Bescheides vom 2. Februar 2006 der Zuwendungsbescheid vom 16. Oktober 1992 teilweise widerrufen wird, verletzt dies die Klägerin nicht in ihren Rechten, denn diese Regelung entfaltet keine Rechtswirkung. Die in Ziffer I. Satz 2 des Bescheides vom 2. Februar 2006 festgesetzte Reduzierung der Zuwendung von 4.360.000,00 DM auf 3.950.260,18 DM ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (2.).
- 21 1. Rechtsgrundlage für den Rückforderungsanspruch des Beklagten ist § 49a Abs. 1 Satz 1 Alt. 3 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG/SächsVwVfZG. Das Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 2. Mai 1996 (BGBl. I S. 656), mit dessen Art. 1 Nr. 4 der § 49a in das Verwaltungsverfahrensgesetz eingefügt wurde, trat am 21. Mai 1996 in Kraft (Art. 5 Abs. 1 dieses Gesetzes), und damit noch vor Eingang des Verwendungsnachweises bei dem damaligen Regierungspräsidium C..... am 16. Juli 1996 als frühestmöglichem Zeitpunkt für die Entstehung des Erstattungsanspruchs. Dieses Gesetz sieht in seinem Art. 5 Abs. 2 Halbsatz 1 vor, dass der die Änderungen zum Verwaltungsverfahrensgesetz beinhaltende Art. 1 des Gesetzes auch auf Verwaltungsakte Anwendung findet, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erlassen worden waren; lediglich wegen der Erhebung von Zinsen wird auf die bis dahin geltende Rechtslage verwiesen (Art. 5 Abs. 2 Halbsatz 2). Da § 1 SächsVwVfG/SächsVwVfZG für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Freistaates Sachsen und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts grundsätzlich die entsprechende Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung anordnet und nichts Abweichendes geregelt war, ist im vorliegenden Fall von einer Anwendung des § 49a VwVfG als sächsisches Landesrecht auszugehen.
- 22 Die Klägerin hatte ausweislich des von ihr vorgelegten und am 16. Juli 1996 bei dem damaligen Regierungspräsidium C..... eingegangenen Verwendungsnachweises die im Zuwendungsbescheid vom 16. Oktober 1992 zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Kosten nicht in voller Höhe nachgewiesen und auf diesen Umstand mit einem gesonderten Begleitschreiben ihres Bürgermeisters auch ausdrücklich hingewiesen. Bestandteil des Zuwendungsbescheides waren die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) in der Fassung vom 13. Mai 1992 (ABl. SMF S. 21), deren Nrn. 2.1 und 2.1.1 bei - wie

vorliegend - Anteilsfinanzierung (Ziffer 3 des Zuwendungsbescheides) eine anteilige Ermäßigung der Zuwendung für den Fall vorsahen, dass sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben ermäßigten. Hierin ist eine auflösende Bedingung im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG zu sehen (vgl. Senatsurt. v. 8. Oktober 2009 - 1 B 139/07 -, juris Rn. 21 f., zu einer nahezu gleichlautenden Vorschrift in Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung - ANBest-P), die mit der Vorlage des prüffähigen Verwendungsnachweises, aus dem sich die Ermäßigung der in Ziffer 4 des Zuwendungsbescheides veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben zweifelsfrei ergab, am 16. Juli 1996 auch eingetreten ist. Dem Eintritt der auflösenden Bedingung aus Nr. 2.1 ANBest-K steht insbesondere auch nicht entgegen, dass nach Eingang des Verwendungsnachweises am 16. Juli 1996 bei dem damaligen Regierungspräsidium C..... durch dieses noch weitere Ermittlungen angestellt worden sind, und die als Erstattungsanspruch gegenüber der Klägerin geltend gemachte Rückforderung in den Jahren 2005 und 2006 von ursprünglich 756.140,92 EUR auf zuletzt noch 209.496,64 EUR reduziert worden ist. Denn die durch das damalige Regierungspräsidium C..... vorgenommene Reduzierung des Erstattungsanspruchs ist nicht darauf zurückzuführen, dass sich an der Höhe der von der Klägerin im Verwendungsnachweis geltend gemachten zuwendungsfähigen Ausgaben etwas geändert hätte, sondern dass im Wege von ausdrücklich als solchen bezeichneten „Einzelfallentscheidungen“ und „Umbewilligungen“ auf die Geltendmachung eines Teils des Erstattungsanspruchs verzichtet wurde. Wenn auf Seite 5 des Bescheides vom 2. Februar 2006 (zur Begründung der Verzinsung des Erstattungsanspruchs) zutreffend ausgeführt wird, dass der Zuwendungsempfänger (die Klägerin) bereits nach Abschluss des Vorhabens hätte erkennen müssen,

„dass sich aus der Nichtuntersetzung der der Bewilligung zugrunde liegenden Kosten entsprechend Punkt 2.1 und 8.2.1 der dem Bescheid beigefügten ANBest-K eine Fördermittelrückforderung ergeben wird“

- 23 so trifft das auf die Bediensteten des damaligen Regierungspräsidiums C..... in gleicher Weise zu. Auch diese mussten bereits bei Eingang des Verwendungsnachweises, aus dem sich die Nichtuntersetzung der der Bewilligung zu Grund liegenden Kosten zweifelsfrei ergab, erkennen, dass Fördermittel zurückzufordern waren.

- 24 Mit dem Eintritt der auflösenden Bedingung aus Nr. 2.1 ANBest-K wurde der Zuwendungsbescheid vom 16. Oktober 1992 gemäß § 43 Abs. 2 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG teilweise unwirksam. Dies hatte zur Folge, dass er für die Klägerin nur noch einen Behaltensgrund für den Teil des Zuschusses darstellte, der mit zuwendungsfähigen Kosten untersetzt werden konnte, wogegen dem Beklagten mit dem Eintritt der Bedingung ein Erstattungsanspruch in Höhe des überzahlten Zuschusses zustand. Eines Widerrufsbescheides bedurfte es insoweit nicht (vgl. ThürOVG, Urt. v. 28. Juli 2011 - 3 KO 1326/10 -, juris Rn. 31), der Rückforderungsanspruch des Beklagten entstand vielmehr kraft Gesetzes (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Aufl. 2012, § 49a Rn. 26; Kopp/Ramsauer, VwVfG, 13. Aufl. 2012, § 49a Rn. 9). Dem steht nicht entgegen, dass der Beklagte die zu erstattende Leistung gemäß § 49a Abs. 1 Satz 2 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG/SächsVwVfZG durch schriftlichen Verwaltungsakt festsetzen musste, denn der vorliegend angefochtene Erstattungsbescheid des damaligen Regierungspräsidiums C..... vom 2. Februar 2006 begründet nicht den Anspruch auf Rückforderung, sondern führt lediglich dessen Fälligkeit herbei (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. August 1995 - 3 C 17.94 -, juris Rn. 26).
- 25 Die Klägerin hat sich im Hinblick auf den am 16. Juli 1996 entstandenen Erstattungsanspruch des Beklagten auf die Einrede der Verjährung berufen. Da diese Einrede durchgreift und die Klägerin das Recht hat, die Erstattung zu verweigern (§ 214 Abs. 1 BGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVfZG), kann der Beklagte seinen Erstattungsanspruch nicht mehr geltend machen.
- 26 Bei dem Erstattungsanspruch des Beklagten handelt es sich um einen Anspruch, der sich aus dem sächsischen Landesrecht ergibt. Die [Verjährungsvorschriften](#) des Bürgerlichen Gesetzbuches, die gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVfZG für die Verjährung von Ansprüchen, die sich aus landesrechtlichen Vorschriften ergeben, grundsätzlich in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind, sollen bei der Anwendung auf den landesrechtlichen Erstattungsanspruch ein inhaltsgleiches Landesgesetz ersetzen, so dass sie nicht als Bundesrecht, sondern als ungeschriebenes Landesrecht herangezogen werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. April 2005 - 8 C 5.04 -, juris Rn. 8). Durch die Einführung des § 3 SächsVwVfZG (als § 4 SächsVwVfG in Art. 1 des Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Verjährungsfristen vom 8. Dezember 2008, SächsGVBl. S. 940) sollte ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs (LT-Drs. 4/12649) das

sächsische Landesrecht an die durch das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts erfolgten Änderungen im Verjährungsrecht angepasst werden. Es werde eine Auffangvorschrift für die Fälle geschaffen, in denen das Landesrecht keine besonderen Regelungen zur Verjährung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen bereithalte oder nicht auf solche verweise (LT-Drs. 4/12649, S. 10). Auch wenn es der gängigen Verwaltungspraxis und Rechtsprechung entspreche, auf öffentlich-rechtliche Ansprüche, für die das öffentliche Recht keine eigenen Verjährungsregelungen vorsehe, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung und die Überleitungsvorschrift des Art. 229 § 6 EGBGB entsprechend anzuwenden, solle diese Praxis mit § 4 Abs. 1 und 2 SächsVwVfG nicht geändert, sondern gesetzlich festgeschrieben werden. Es sei vorzugswürdig, wenn der Gesetzgeber selbst darüber eine Entscheidung treffe, in welcher Frist Ansprüche verjährten (LT-Drs. 4/12649, S. 9 f.).

- 27 Da eine landesrechtliche Spezialregelung in Bezug auf die Verjährungsfrist für Erstattungsansprüche aus § 49a Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG/SächsVwVfZG nicht besteht, ist für den Erstattungsanspruch des Beklagten von der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Regelverjährung nach einer Frist von drei Jahren (§ 195 BGB) auszugehen. Auch aus dem Verweis auf die entsprechende Anwendbarkeit des Verwaltungsverfahrensgesetzes in § 1 SächsVwVfG/SächsVwVfZG, der gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 SächsVwVfZG unberührt geblieben ist, ergibt sich im Hinblick auf die anzuwendende Verjährungsfrist nichts anderes.
- 28 In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist umstritten, ob auf den öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch die regelmäßige Verjährung aus § 195 BGB in der heute geltenden Fassung anzuwenden ist oder ob weiterhin auf die vor dem 1. Januar 2002 geltende Frist für die regelmäßige Verjährung von 30 Jahren (§ 195 BGB a. F.) zurückgegriffen werden soll. Der 2. Senat des Bundesverwaltungsgerichts hat in seinem Urteil vom 15. Juni 2006 - 2 C 10.05 - ausgeführt, dass für den öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch, soweit spezielle Regelungen fehlten, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden seien, und er der „regelmäßigen Verjährungsfrist“ aus § 195 BGB unterliege, die „nunmehr“ drei Jahre betrage (juris Rn. 19). Von einer Anwendbarkeit der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren geht der 2. Senat des Bundesverwaltungsgerichts auch in seiner

neueren Rechtsprechung aus (Urt.v. 26. April 2012 - 2 C 15.10 -, juris Rn. 20; Urt. v. 26. Juli 2012 - 2 C 70.11- juris Leitsatz 4 und Rn. 36). Dieser Auffassung hat sich der 5. Senat des Bundesverwaltungsgerichts vollumfänglich angeschlossen (Urt. v. 15. Mai 2008 - 5 C 25.07 -, juris Rn. 27), wogegen der 7. Senat desselben Gerichts in seinen Urteilen vom 24. Juli 2008 - 7 A 2.07 und 7 A 3.07 - diese Frage offen gelassen hat (juris Rn. 19). Der 3. Senat des Bundesverwaltungsgerichts hat in seinem Urteil vom 11. Dezember 2008 - 3 C 37.07 - (BVerwGE 132, 324) ausgeführt, dass öffentlich-rechtliche Ansprüche in 30 Jahren verjährten, und hat diese Auffassung in seinen Urteilen vom 30. Juni 2011 - 3 C 30.10 - (juris Rn. 18) und vom 22. März 2012 - 3 C 21.11 - (juris Rn. 38) bekräftigt. In der letztgenannten Entscheidung hat der 3. Senat des Bundesverwaltungsgerichts zwar darauf hingewiesen, dass seine Urteile zu vermögenszuordnungsrechtlichen Ansprüchen ergangen und dort Besonderheiten für die Anwendung der langen Verjährungsfrist angeführt worden seien, die nicht in gleicher Weise für alle öffentlich-rechtlichen Erstattungsansprüche gälten. Bis zu einem klärenden Wort des Gesetzgebers wolle es der Senat aber bei der überkommenen Regelung (Verjährung in 30 Jahren) belassen (BVerwG, Urt. v. 22. März 2012 - 3 C 21.11 -, juris Rn. 38). Diese Auffassung, wonach auf öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche in Ermangelung spezieller Verjährungsregeln generell auch nach der am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Schuldrechtsreform und der Verkürzung der regelmäßigen Verjährung auf drei Jahre eine dreißigjährige Verjährungsfrist Anwendung finde, hat der 3. Senat des Bundesverwaltungsgerichts bereits in dem nicht zum Vermögenszuordnungsrecht ergangenen (Teil-)Urteil vom 21. Oktober 2010 - 3 C 4.10 - vertreten (juris Rn. 17).

- 29 Für das sächsische Landesrecht geht der Senat im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte des § 3 SächsVwVfZG davon aus, dass dieses „klärende Wort“ des Gesetzgebers bereits erfolgt ist. Zwar erweist sich der Ausgangspunkt, wonach es „gängige Rechtsprechung“ sei, die Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in ihrer jeweils geltenden Fassung auf öffentlich-rechtliche Ansprüche anzuwenden, für die das öffentliche Recht keine eigenen Verjährungsregelungen vorsehe, in Ansehung der explizit gegenteiligen ständigen Rechtsprechung des 3. Senats des Bundesverwaltungsgerichts als zweifelhaft. Die Intention des Landesgesetzgebers, die Regelverjährung entsprechend der durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 erfolgten Änderung auf drei Jahre zu verkürzen und andere Ver-

jährungsfristen nur zuzulassen, wenn diese ausdrücklich geregelt sind, ist gleichwohl eindeutig, so dass in Ermangelung einer gesetzlichen Regelung für die Verjährung von landesrechtlichen Erstattungsansprüchen aus § 49a Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG/SächsVwVfZG von der Anwendung der aktuellen Fassung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Verjährung auszugehen ist, und die Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB n. F. drei Jahre beträgt.

- 30 Dies gilt auch für landesrechtliche Erstattungsansprüche, die - wie der vorliegend streitgegenständliche - noch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts am 1. Januar 2002 entstanden sind und zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährt waren, denn § 3 Abs. 2 SächsVwVfZG verweist für das Landesrecht auf die Überleitungsvorschrift zum Verjährungsrecht nach dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (Art. 229 § 6 EGBGB).
- 31 Gemäß Art. 229 § 6 Abs. 1 Satz 1 EGBGB finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Verjährung in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung auf die an diesem Tag bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung, wogegen sich der Beginn, die Hemmung, die Ablaufhemmung und der Neubeginn der Verjährung für den Zeitraum vor dem 1. Januar 2002 nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung bestimmen (Art. 229 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB). Der Anspruch des Beklagten aus § 49a Abs. 1 Satz 1 Alt. 3 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG ist - wie oben ausgeführt - mit dem Eintritt der auflösenden Bedingung am 16. Juli 1996 entstanden. Für den Beginn des Laufes der Verjährungsfristen war gemäß dem hier anzuwendenden § 198 Satz 1 BGB a. F. allein die Entstehung des Anspruchs erforderlich, und öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche unterlagen nach einhelliger Meinung der dreißigjährigen regelmäßigen Verjährung aus § 195 BGB a. F., so dass der landesrechtliche Erstattungsanspruch des Beklagten am 31. Dezember 2001 noch nicht verjährt war. Da § 195 BGB n. F. für die regelmäßige Verjährung nur noch drei Jahre vorsieht, ist diese Frist gemäß Art. 229 § 6 Abs. 4 Satz 1 EGBGB vom 1. Januar 2002 an zu berechnen, so dass der Anspruch des Beklagten aus § 49a Abs. 1 Satz 1 Alt. 3 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG mit Ablauf des 1. Januar 2005 verjährt war, und der streitgegenständliche Rückforderungsbescheid vom 2. Februar 2006 eine Hemmung der Verjährung gemäß § 53 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG/SächsVwVfZG nicht mehr herbeiführen konnte.

- 32 Der Verjährung des Erstattungsanspruchs des Beklagten steht zuletzt auch nicht entgegen, dass dessen Fälligkeit erst mit Erlass des Rückforderungsbescheides und damit nach der Vollendung der Verjährung eingetreten ist, denn aus dem Umstand, dass es für die Fälligkeit einer Forderung eines diesen festsetzenden Verwaltungsakts bedarf (hier: § 49a Abs. 1 Satz 2 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG/SächsVwVfZG), kann nicht geschlossen werden, dass für den Verjährungsbeginn von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen auf deren Fälligkeit abzustellen ist (Senatsurt. v. 26. April 2012 - 1 A 963/10 -, juris Rn. 24). Die Verjährungsvorschriften beruhen auf dem Gedanken des Schuldnerschutzes und des Rechtsfriedens. Sie sollen nicht nur den Schuldner davor bewahren, nach längerer Zeit mit von ihm nicht mehr erwarteten Ansprüchen überzogen zu werden, sondern auch den Gläubiger dazu veranlassen, rechtzeitig gegen den Schuldner vorzugehen (Senatsurt. v. 26. April 2012 a. a. O., m. w. N.). Letzteres hat der Beklagte unterlassen, denn es lag vorliegend allein in seiner Hand, die Fälligkeit durch Erlass des Rückforderungsbescheides herbeizuführen. Stellte man für den Beginn der Verjährung auf die Fälligkeit ab, bedeutete dies zugleich, dass der Gläubiger den Eintritt der Verjährung beliebig hinausschieben könnte, was Sinn und Zweck der Verjährung widerspricht (vgl. BGH, Urt. v. 18. Juni 2009 - VII ZR 167/08 -, juris Rn. 15). Auch die von § 53 Abs. 1 Satz 1 VwVfG angeordnete Hemmung der Verjährung durch einen Verwaltungsakt, der zur Feststellung oder Durchsetzung eines Anspruchs eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers erlassen wird, spricht gegen die Auffassung, den Verjährungsbeginn mit dem Zeitpunkt der Fälligkeit zu bestimmen, da eine Hemmung begrifflich nur dann erfolgen kann, wenn die Verjährungsfrist bereits begonnen hatte (Senatsurt. v. 26. April 2012 a. a. O.).
- 33 Die in Ziffer II. des Bescheides vom 2. Februar 2006 auf der Grundlage von § 49a Abs. 3 i. V. m. § 1 SächsVwVfG festgesetzte Forderung von Zinsen in Höhe von 40.934,77 EUR auf den Erstattungsanspruch ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, weil die von einem Hauptanspruch abhängigen Nebenleistungen gemäß § 217 BGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVfZG mit diesem verjähren. Da die Verjährung des Erstattungsanspruchs vorliegend bereits mit Ablauf des 1. Januar 2005 vollendet war, kann der Beklagte auch den Zinsanspruch nicht mehr geltend machen.

- 34 Die in Ziffer III. des Bescheides vom 2. Februar 2006 festgesetzte Forderung von Zinsen in Höhe von 24.098,83 EUR wegen nicht fristgerechter Verwendung der Fördermittel (sog. Zwischenzinsen) gemäß § 49a Abs. 4 Satz 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG ist ebenfalls verjährt. Der Senat hat in seinem Urteil vom 26. April 2012 - 1 A 963/10 - und im nachfolgenden Beschluss vom 6. September 2012 - 1 A 566/11 - (unveröffentlicht) unter Hinweis auf dieses rechtskräftige Urteil ausgeführt, dass sich die Verjährung des - wie hier - landesrechtlichen Anspruchs auf Zinsen wegen nicht alsbaldiger Verwendung von Fördermitteln aus § 49a Abs. 4 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG/SächsVwVfZG nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung bestimmt, und der Zinsanspruch in dem Zeitpunkt entsteht, in dem die Leistung nicht alsbald nach der Auszahlung bestimmungsgemäß verwendet worden ist. Dieser Zeitraum betrug ausweislich der Nr. 8.5 ANBest-K zwei Monate.
- 35 Die der Klägerin gewährte Zuwendung, für deren Verwendung in Ziffer 2 des Bescheides vom 16. Oktober 1992 ein Zeitraum vom 1. Oktober 1992 bis zum 31. Dezember 1993 vorgegeben war, wurde ihr in fünf Raten ausgezahlt, am 2. Dezember 1992 (500.000,00 DM), am 26. März 1993 (500.000,00 DM), am 21. Juni 1993 (500.000,00 DM), am 12. Juli 1993 (510.000,00 DM) und am 25. November 1993 (2.398.000,00 DM). Die Zwischenzinsansprüche, die zwei Monate nach Abruf der Auszahlungsrate entstehen (Senatsurt. v. 26. April 2012 - 1 A 963/10 -, juris Rn. 29), verjährten gemäß § 197 BGB a. F. in vier Jahren, wobei die Verjährung gemäß § 201 i. V. m. § 198 Satz 1 BGB a. F. mit dem Schluss des Jahres begann, in dem der Anspruch entstanden war (vgl. BVerwG, (Teil-)Urt. v. 21. Oktober 2010 - 3 C 4.10 -, juris Rn. 49; BVerwG, Urt. v. 17. August 1995, BVerwGE 99, 109, 110). Die Verjährung der Zwischenzinsansprüche des Beklagten für die ersten vier Raten der Zuwendung begann demnach mit Ablauf des 31. Dezember 1993, die Verjährung des Zwischenzinsanspruchs für die letzte Rate der Zuwendung mit Ablauf des 31. Dezember 1994 zu laufen, sodass die Verjährung in Bezug auf den Zwischenzinsanspruch für die ersten vier Raten am 1. Januar 1998, in Bezug auf die letzte Rate am 1. Januar 1999 vollendet war.

- 36 2. Der in Ziffer I. Satz 1 des angefochtenen Bescheides erfolgte teilweise Widerruf des Zuwendungsbescheides vom 16. Oktober 1992 verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten.
- 37 Dem mit Bescheid vom 2. Februar 2006 erfolgten Teilwiderruf kam eine rechtsgestaltende Wirkung nicht mehr zu, weil der Zuwendungsbescheid vom 16. Oktober 1992 - wie oben ausgeführt - bereits durch den Eintritt der auflösenden Bedingung aus Nr. 2.1 ANBest-K am 16. Juli 1996 in gleicher Höhe teilweise unwirksam geworden war. Auch wenn der Teilwiderruf damit im Ergebnis ins Leere geht, lässt dies nach Auffassung des Senats nicht das Rechtsschutzbedürfnis der Klägerin entfallen (a. A. BayVGh, Beschl. v. 30. Januar 2012 - 4 ZB 11.30 -, juris Rn. 7), sondern ist im Rahmen der Begründetheit der Klage zu berücksichtigen, da die Klägerin sich auch gegen eine sie nur formal belastende Regelung wenden können muss, wenn sich der Beklagte auf deren Rechtswirksamkeit beruft.
- 38 Soweit in Ziffer I. Satz 2 des Bescheides vom 2. Februar 2006 die Reduzierung der Zuwendung von 4.360.000,00 DM auf 3.950.260,18 DM festgesetzt wird, kommt dieser Regelung ebenfalls keine konstitutive Wirkung zu, da sich die Zuwendung durch den Eintritt der dem Zuwendungsbescheid beigefügten auflösenden Bedingung aus Nr. 2.1 ANBest-K bereits kraft Gesetzes auf den dort genannten Betrag reduziert hatte. Die Feststellung im Bescheid gibt im Ergebnis gleichwohl die Rechtslage im Hinblick auf die verminderte Höhe der Zuwendung zutreffend wieder, so dass sie rechtmäßig ist und die Klägerin nicht in ihren Rechten verletzt.
- 39 Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren war notwendig; die entsprechenden Kosten sind der Klägerin zu erstatten (§ 162 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 VwGO).
- 40 Die Revision war nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Dr. Pastor

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 274.530,24 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 3 GKG.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Dr. Pastor

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Schika
Justizobersekretärin*